

RS Vwgh 1993/12/14 90/14/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

DurchschnittssatzV Werbungskosten 1975;

EStG 1972 §17 Abs4;

Rechtssatz

Ob Durchschnittssätze für Werbungskosten zu berücksichtigen sind, hängt davon ab, ob die Tätigkeit eines Steuerpflichtigen die Merkmale aufweist, die die Tätigkeit einer in der Verordnung BGBl 1975/597 angeführten Berufsgruppe ausmacht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140097.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at